

änderung
entzogen
gemacht
er nahe
ringende
Landw.
g unbe
tion des
om eig
Kreises
Garten
erfüllte
rbarma
gering.
Private.
Gemeinde
Berteil
dadurch
Wiesen
ten auf
ht aus
liegt im
de Auf
hältnisse
m Früh
e klein
mit Hafer
gewöhn
ergerste
die An
ushalten
Land
te mög
eigenen
ierat.
eichsp
heer im
weiteres
Bf.
Königl
wohlver
unter
nament
Sein
abe bei
indesten
genüber
Herr
r allge
ertrauen
Gesund
gewor
musste
de ihm
er ihm
richtsra
mitglied
Weise
terinär
rdienten
melbet:
Februar
die neue
aufgelegt
ählungs
Einzah
n den
abesrat
Regelung
erteilt
Befugnis
zu ver
ar 1915
mer ver
Borrate
ogramm
a Stand
it Meß

Kreis-Blatt



für den Kreis Westerbürg.

Postcheckkonto 881
Frankfurt a. M.

Preisdrucknummer 28.

Erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Musterter Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,76 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergesaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden

Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen
Redaktion, Druck und Verlag von P. Aachberger in Westerbürg.

Nr. 13. Freitag, den 12. Februar 1915. 31. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Am 20., 22. und 23. Februar 1915 findet in Westerbürg in der Gastwirtschaft von Wilhelm Jung „zur schönen Aussicht“ die Musterung und Aushebung der Landsturmpflichtigen der Jahressklassen 1884—1875 statt. Die Militärpapiere müssen zur Aushebung mitgebracht werden.

Am 1. Aushebungstag — 20. Februar — vormittags 8 Uhr müssen die Landsturmpflichtigen der Jahressklassen 1884—1875 aus den Gemeinden

Krumböden, Berod, Berzhahn, Bilkheim, Brandscheid, Gaben, Dahlen, Düringen, Ehringhausen, Eifen, Elbingen, Elsoff, Emmerichshain, Ettinghausen, Gwighausen, Gemünden, Gershausen, Girkelroth, Giron, Görgeshausen, Goldhausen, Großholbach, Gudheim, Hirtlingen, Hahn, Halbs, Heilberscheid, Hellenhahn-Schlbg., Hergenroth, Hersbach, Homberg, Hüblingen, Hundsangen, Irmitraut und Kleinholbach erscheinen.

Am 2. Aushebungstage — 22. Februar — vormittags 8 Uhr müssen die Landsturmpflichtigen der Jahressklassen 1884—1875 aus den Gemeinden

Kölbingen, Kuhnshöfen, Mähren, Meubt, Mittelhofen, Molsberg, Nenterhausen, Reunfirchen, Neustadt, Niederahr, Niederbach, Niederroßbach, Niedersain, Rister-Möhrendorf, Romborn, Oberahr, Obererbach, Oberhausen, Oberroßbach, Oberrod, Obersain, Pottum, Bütschbach, Rehe, Rennerod, Rothenbach, Ruppach, Sainerholz, Sainsheld, Salz und Salzburg erscheinen.

Am 3. Aushebungstage — 23. Februar — vormittags 8 Uhr haben die Landsturmpflichtigen der betr. Jahrgänge aus den Gemeinden

Sed, Stahlhofen, Steinfrenz, Waigondshain, Waldmühlen, Wallmerod, Weidenhahn, Weltersburg, Wengenroth, Weroth, Westerbürg, Westernobe, Willmenrod, Winnen, Zehnhausen b. R. und Zehnhausen b. W. zu erscheinen.

Die Beorderung der Landsturmpflichtigen zur Musterung hat durch örtliche Bekanntmachung zu erfolgen.

Von der Aushebung bleiben ausgeschlossen:

- a) Personen, welche zur Zuchthausstrafe verurteilt sind — dauernd —
- b) Personen, welche durch Straferkenntnis aus dem Heere oder der Marine entfernt sind — dauernd —
- c) Personen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind — für die Dauer, während welcher sie unter Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

Sollten derartige Personen vorhanden sein, so wollen die Ortspolizeibehörden mir diese umgehend mitteilen.

Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen, der Post- und Telegraphie unbedingt notwendigen, fest angestellten Beamten und Arbeiter sind von der Gefekellung im Musterungstermin befreit, wenn für sie Unabkömmlichkeitsbescheinigungen eingereicht sind.

Die Gemeindevorsteher müssen bei der Musterung anwesend sein oder sich durch solche Personen vertreten lassen, welchen die Verhältnisse der Landsturmpflichtigen des betr. Orts bekannt sind.

Sollten in den Landsturmrollen Veränderungen eintreten oder eingetreten sein, so ist mir dieses sofort zu melden.

Die Landsturmpflichtigen müssen in nüchternem Zustande und in reinerlicher Kleidung und Wäsche erscheinen. Das Mitbringen von Säcken, Messern pp. ist verboten.

Ich mache darauf aufmerksam, daß der unausgebildete Landsturm zur Aushebung kommt. Es haben also solche Leute der betr. Jahrgänge zu erscheinen, die s. Zt. die Entscheidung „Landsturm mit oder ohne Waffe“ oder „Ersatzreserve“ erhalten und mit dem 32. Lebensjahre zum Landsturm übergetreten sind.

Westerbürg, den 10. Februar 1915.

Der Zivilvorstehende der Ersatzkommission.

Bekanntmachung.

Betr.: Verwendung von Mehl zur Herstellung von Seife.
Auf Grund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich an:

„Mehlorten, die zur menschlichen Nahrung oder als Futtermittel gebraucht werden können, dürfen zur Herstellung von Seife nicht verwendet werden.“

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 des vorbezeichneten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.“
Frankfurt a. M., den 2. Februar 1915.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.
Der kommandierende General, gez. Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Abt. IIb. Nr. 2231/889.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche um Berichterstattung bis zum 20. d. Mts., ob und evtl. wieviel von der Gemeindekasse Ihres Ortes auf die Kriegsanleihe gezeichnet worden ist.

Fehlangeige ist nicht erforderlich.
Westerbürg, den 5. Februar 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses
des Kreises Westerbürg.

K. 416

Polizei-Verordnung

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 105) und der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Bezirksauschusses für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks unter Aufhebung der diesseitigen Polizeiverordnung vom 15. Juli 1887 (Reg.-Amtsbl. Nr. 25 S. 322) folgendes verordnet:

§ 1. Alle bereits abgestorbenen Obstdäume sowie die dürren Äste und Aststumpfen an noch nicht abgestorbenen Obstdäumen sowohl in Gärten als in Feldern sind seitens deren Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, welchen die Verfügung über dieselben zusteht, in jedem Jahre bis zu dem im § 3 festgesetzten Termin zu entfernen.

Das dürre Holz ist alsbald wegzuräumen oder an Ort und Stelle zu verbrennen.

§ 2. Zur Verhütung der Insekten- und Pilzvermehrung sind beim Ausschneiden der dürren Äste und Aststumpfen der Obstdäume stets:

- a) alle Sägeschnittwunden von 5 cm Durchmesser und darüber mit Steinkohlenteer oder einem geeigneten anderen Mittel zu decken;
- b) die am Stamm und älteren Ästen durch Frost, Witterungsgeräte, Vieh usw. hervorgerufenen Seitenwunden auszuscheiden und mit Steinkohlenteer oder sonst einem geeigneten Mittel zu verstreichen;

c) die vorkommenden Kälber von dem moorigen Holze zu reinigen und so anzufüllen, (beispielsweise mit einem Gemisch von Behn und Teer,) daß das Wasser nicht mehr eindringen kann.

§ 3. Die in den §§ 1 und 2 genannten Arbeiten sind sobald als möglich, längstens aber bis zum 1. März des auf das Bemerklichwerden des Schadens folgenden Jahres auszuführen.

Den Bauräten, sowie den Magistraten zu Frankfurt a. M. und Wiesbaden steht jedoch die Befugnis zu, diesen Termin sowohl in einzelnen Fällen als auch allgemein bis zum 1. April zu verlängern.

§ 4. Zuwiderhandlungen unterliegen zu Folge des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom April 1880 der daselbst vorgesehenen Strafe bis zu 150 M. oder verhältnismäßiger Haft.

Wiesbaden, den 5. Februar 1897.

Der Regierungspräsident.

J. B. gez.: Gignat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck wird Ihnen mit dem Auftrage mitgeteilt, die Verordnung ortsbüchlich bekannt machen zu lassen mit dem Bemerkten, daß ich den Termin zur Ausführung der Arbeiten bis zum 1. April cr. verlängere.

Nach dem genannten Zeitpunkte sind die Säumigen zur Bekrafung zu bringen.

Westerburg, den 7. Februar 1915.

Der Landrat.

Beschluß.

Nachdem es sich herausgestellt hat, daß die Kreispolizei-Verordnung für den Kreis Westerburg vom 17. Juni 1914, betreffend obligatorische Beichenschau, infolge Einberufung des Kreisarztes und des praktischen Arztes Dr. Schütz zu Rennerod zur Zeit nur mit den größten Schwierigkeiten durchgeführt werden kann, setze ich die Kreis-Polizeiverordnung auf Grund des § 145 Absatz 1 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes in Verbindung mit § 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, hierdurch bis auf Weiteres für die Gemeinden Rennerod, Elsoff, Hellenhahn-Schellenberg, Hühlingen, Irmitrant, Mittelhofen, Rennkirchen, Oberrod, Sed, Waldmühlen und Westernohe (Bezirk 1) außer Kraft.

Wiesbaden, den 11. Februar 1915.

Der Regierungs-Präsident. von Meißner.

Auf Antrag des Regierungspräsidenten in Erfurt habe ich die Einrichtung eines Veterinärpolizeibureaus auf dem städtischen Schlacht- und Viehhofe in Erfurt genehmigt.

Ich ersuche, die Polizeibehörden der unterstellten Verwaltungsbezirke anzuweisen, in Zukunft alle, den Transport von krankem oder verdächtigem Vieh nach dem genannten Schlacht- und Viehhofe betreffenden Anfragen und Benachrichtigungen an das Veterinärpolizeibureau daselbst zu richten.

Berlin, den 10. Januar 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. No. I A III. e 11690. J. B. gez. Rüster.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck zur Beachtung.

Westerburg, den 4. Februar 1915.

I. 490.

Der Landrat.

Anlässlich eines besonderen Falles möchten wir darauf hinweisen, daß in letzter Zeit mehrfach bei unserer Versicherungsanstalt Anträge auf Gewährung von Wochenhilfe während des Krieges für Wöchnerinnen eingegangen sind. Nach § 2 der Verordnung vom 3. Dezember vor. Jz. (Reichsgesetzblatt Nr. 106, Seite 492) handelt es sich aber hierbei lediglich um Leistungen welche die Krankenkasse zahlt, der der Ehemann angehört oder zuletzt angehört hat. Sollte außerdem die Wöchnerin selbst bei einer Kasse versichert sein, so leistet diese die Wochenhilfe. Unsere Anstalt hat mit diesen Verpflichtungen nichts zu tun. Anträge auf Wochenhilfe sind daher stets an die zuständige Krankenkasse zu richten. Da dies noch nicht genügend bekannt zu sein scheint und um Verzögerungen in der Behandlung der Anträge zu verhüten, ersuchen wir die Bürgermeister durch kostenlose Aufnahme im Kreisblatt auf die Bestimmungen der vorgenannten Verordnung aufmerksam zu machen.

Cassel, den 26. Januar 1915.

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt
Hessen-Nassau.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Getr. Anfertigung von Militär-Bekleidungsstücken.

Auf Grund neuerer Vereinbarung werden durch das Bekleidungsamt Mainz-Kastel künftig die Aufträge und Zuschnitte insgesamt an die unterzeichnete Handwerkskammer für deren Bezirk überwiesen. Von dieser empfangen die einzelnen Schneider-Bereinigungen die von ihnen anzufertigenden Mengen. Der erste Waggon ist bereits eingetroffen und wird zurzeit verteilt. Es handelt sich um: Waffenröcke, Luchthosen, Reithosen und Reitermäntel. Diejenigen Bereinigungen, die noch Aufträge übernehmen wollen, haben dies alsbald hierher mitzuteilen. Die Ablieferung

der fertigen Stücke geschieht möglichst wöchentlich direkt an das Reserve-Bekleidungsamt des 18. Armee-Korps zu Mainz-Kastel. Gegen dessen Anweisung erfolgt die Zahlung durch die Handwerkskammer. Etwaige Vorschüsse sind bei der Handwerkskammer beantragen.

Der jeweilige Vorsitzende der betreffenden Schneider-Bereinigung gilt als Vertrauensmann der Handwerkskammer, nimmt Zuschnitte entgegen, verteilt sie, empfängt die fertigen Sachen, liefert sie ab und erhebt die Zahlung bei der Handwerkskammer. Auf Wunsch kann die Zahlung auch direkt an den Hersteller geschehen gegen entsprechende Bescheinigung des Vertrauensmanns.

Wiesbaden, den 8. Februar 1915.

Die Handwerkskammer.

J. A.:

Der stellvert. Vorsitzende:
H. Carstens.

Der Syndikus:
Schroeder.

„Jäger vor.“

„Hornist! — Hornist!“ zum Oberst schnelle — —
Jäger Hauf! Hornist! zur Stelle. — —
Der Schenk v. Schweinsberg Augen glähen — —
„Mein Sohn, wir wollen mal überziehen.“
Und schon verstanden hat's der Hauf — —
Ganz helle Klingt's; „Bajonett pflanzt auf!“
Uns braucht man das nicht zweimal zu sagen
Mit uns kann der Schenk schon etwas wagen.
— — Schon ist's wieder still, still zieht der Mond vorüber — —
Bestell nen Gruß dort, lämen bald hinüber!
Achtung! Befehl: „Weiter sagen — aus Deckung empor!“
Ein neues Signal: „Geht langsam vor.“
Zunächst die fünfzig Schritt zum Rahn
's bleibt still! John Bull scheint nicht zu Haus zu sein.
Nun hingelegt und kurze Raft — —
Zum Sturm Gewehr rechts — Jungens aufgepaßt.
Der Schenk stürmt vor mit stolzem Parra
Zur wilden Jagd: Trava, trava.
Doch jetzt ist auch der John erwacht
Es pfeift und kracht, es geht zur Schlacht
Es fällt manch teures Jägerblut — —
Es kann nicht schrecken unsern Mut.
Wie still und schweigend fallen sie,
Die Helben, das vergißt man nie.
Nun, wilder Sprung in Feindesgraben
An welchem Blut wollen wir uns laben.
Ein Kampf zum Tode geht jetzt los
Treffen von Klingen, Stoß auf Stoß.
Und viele drehen den Kolben rum
Rein Dum, Dum, sondern bum, bum, bum.
Wir schaffens, wir schreiten Schritt für Schritt
Und die Gefangenen nehmen wir mit.
Das hat der Schenk mit uns vollbracht
Er hat uns deutschen Dank gesagt.
Wir standen fest und wollten nicht weichen
Darob muß mancher Feld erleichen.
Der Paie schweige — wir wissens allein:
Der Schenk nur und 24. stimmen überein.

Kriegsfreiw. Oberjäger Willi Schep.

Der Kartoffelbau wird in diesem Jahre im Interesse unserer Volksernährung eine ganz besondere Aufmerksamkeit erfordern. Namentlich wird es nötig sein, so zeitig wie möglich die abgehenden Kartoffeln durch neue zu ersetzen, da uns das Ausland mit solchen nicht versehen wird. Der Verein zur Förderung des Kleingartenbaues in Frankfurt a. M. widmet deshalb in richtiger Erkenntnis dieser wichtigen Sachlage das Heft No. 2 seiner Zeitschrift „Blätter für Kleingartenbau“ ausschließlich dem Kartoffelbau. Jeder, der auf dem Gebiet des Gartenbaues, wie der Gärtner selbst dürfte, diesem Heftchen viel Neues erfahren und manche Anregung gewinnen wie er seinen Kartoffelbau ausgiebig und frühzeitiger in diesem Jahre gestalten kann. Die Zusendung dieses Heftchens erfolgt kostenfrei gegen Einsendung von 20 Pfennig.

Das Markgräfler Tagblatt schreibt: Zell, 9. Oktbr. Der Humor unserer schwer ringenden Krieger im Felde nicht an geht, beweist eine Feldpostkarte, die auf eine Liebesgaben- und dieser Tage hier eintraf. Ein Paket hatte u. a. auch Hütten-Caramellen enthalten, und der Absender hatte ein Rärtchen beigelegt einem freundlichen Gruß an den eventuellen Empfänger des Pakets, der dann mit seinen Kameraden folgenden Gruß schickte: „A dem kleinen Donone steht die 9 cm Kanone; in dem Unterkast steht das Wasser sehr hoch, aber weiter schießen wir doch, Schnupf und Hütten sind sehr groß, Kaiser's Brust-Caramellen heilen famos.“



Steckenpferd-Seife
die beste Lilienmilch-Seife
von Borgmann & Co., Radebeul, für zarte weiße Haut und
blendend schönen Teint, à Stück 50 Pfg. Überall zu haben.

Holz-Versteigerung.

Samstag, den 13. Februar d. Js.,

Nachmittags 1 Uhr

werden im hiesigen Gemeindevald Distrikt „Steinchen“ an guter Abfahrt gelegen

8 Eichenstämme,

6 Amtr. Eichen-Scheit-(Werk)Holz,

14 „ „ Knüppel,

52 Häufel Reiser,

100 Fichtenstämme,

229 „ „ Stangen 1r., 2r. und 3r. Klasse

öffentlich meistbietend versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

6083

Feinscheid, den 11. Februar 1915.

Der Bürgermeister.

G ä b e l.

6083

Holz-Versteigerung.

Dienstag, den 16. Februar d. Js.,

Vormittags um 10 Uhr anfangend,

kommt in dem hiesigen Gemeindevald nachstehendes Holz zur Versteigerung:

Distrikt Tiefsengraben, Fuchskanten, Feldbornshahn und Weiden

1700 Fichtenstangen 1r.—6r. Klasse

Fuchskanten und Feldbornshahn

264 Amtr. Buchen-Scheit und Knüppelholz

2250 dergl. Wellen

Weiden am Steimerweg

27 Amtr. Knüppelholz und 5000 gemischte Wellen.

Der Anfang wird in den Tiefsengraben gemacht.

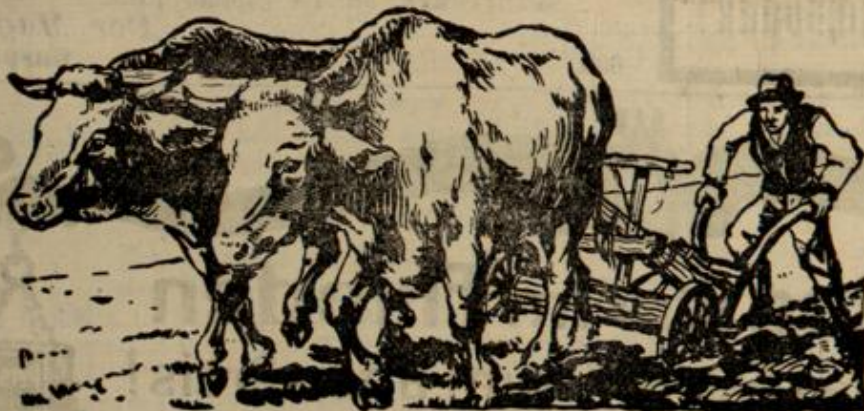
Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Preisfelden, den 9. Februar 1915.

Der Bürgermeister:

G r o ß.

6078



Jeder tue seine Pflicht

**Wie der Krieger im Felde, so
der Landmann auf dem Felde!**

Wo infolge des Krieges die Herbstdüngung vernachlässigt worden ist, kann der Schaden durch eine

Kopfdüngung mit Kalisalzen

(am geeignetsten 40 % iges Kalidüngesalz) wieder gut gemacht werden. Als Kopfdünger werden die Kalisalze auf die trockenen — d. h. nicht tau- oder regennassen — Pflanzen ausgestreut. — Weitere Auskünfte erteilt jederzeit kostenlos:

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kalisyndikats G.m.b.H.
Köln a. Rh., Richardstraße 10.

Bekanntmachung.

Der Kreisausschuß hat in Aussicht genommen, eine mit dem 15. Februar d. Js. in Kraft tretende Verordnung zu erlassen, wonach nur Einheitsbrote bereitet werden dürfen, und zwar:

a) Kriegsbrot (Roggenbrot) mit höchstens 85 % Roggenmehl und 15 % Kartoffelmehl und mit einem Verkaufsgewicht von 4 Pfund.

b) Vollkornbrot (Schwarzbrot, Schrotbrot) mit einem Verkaufsgewicht von 3 Pfund.

c) Weißbrot in Form eines Brötchens mit einem Verkaufsgewicht von 75 g und mit höchstens 70 % Weizenmehl und höchstens 30 % Roggenmehl.

Das Verkaufsgewicht muß bei diesen Einheitsbroten vorhanden sein 24 Stunden nach Fertigstellung.

Außer den vorstehend aufgeführten Einheitsbroten sollen dann nur noch Zwieback (mit höchstens 50 % Weizenmehl) und reine Konditorenwaren hergestellt werden. Unter reinen Konditorenwaren im Sinne dieser Bestimmungen sind solche Backwaren zu verstehen, zu deren Bereitung höchstens 10 % der Gewichtsmasse an Weizen- oder Roggenmehl verwendet wird.

Die Backwaren dürfen nur gegen Vorzeigung einer Brotharte verabsolgt werden.

Ich sehe die Bäcker und Konditoren schon jetzt in Kenntnis, damit sie sich rechtzeitig in ihrem Betriebe danach einrichten können.

Westerburg, den 11. Februar 1915.

Der Bürgermeister

Rappel.

Die Listen über die Pflichtfeuerwehr-Einteilung liegen vom 15. Februar bis einschließlich 1. März d. Js. zu jedermanns Einsicht auf dem Bürgermeisteramt offen.

Westerburg, den 11. Februar 1915.

6085

Die Polizeiverwaltung.

Rappel.

Für Bäcker!

Kriegsbrotstempel

nach Vorschrift für ganzes Jahr
auswechselbar, 21¹/₂ Zahlen, pro
Stk. 3,50 M. bei

6084

Peter Weyer, Montabaur.

Ein reinrassiges

6082

Lahrind

fünf Zentner schwer, Ende
März kalbend hat zu verkaufen
L. Wengenroth.

Unterstützt unsere Flotte
durch Ankauf von

Deutsche Flotten-Lose

à Mk. 3,50 11233 Geldgew.

Ziehung 15.—18. Februar.

11 233 Geld-

gewinne v. 333 330 Mk.

Haupt-

gewinn 75 000, 40 000

20 000 M. bares Geld

Metzer Geld-Lose

à Mk. 3,30, 4419 Geldgew.

Ziehung am 9. und 10. März.

Haupt-

gewinn 50 000, 10 000

5 000 Mk. bares Geld.

Kölner Werkbund-Lose

à 1 Mk., 11 Lose 10 Mk.

Ziehung am 3. 4. und 5. März.

(Porto 10 Pf., jede Liste 20 Pf.)

versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Kreuznach.

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bhf. Ingelbach

Fernsprecher No. 8. Amt

Altenkirchen (Westerwald)

Lager in

Mehl, Getreide,

Salz, Futtermittel,

Feldsämereien,

Kohlen, Dünger u.

Baumaterialien

Maschinen aller Art.



Nachruf!

Nach amtlicher Mitteilung ist im Kampfe fürs Vaterland gefallen der Reservist

Isidor Ullmann

von der 1. Komp. Infanterie-Regiments No. 81,
am 22. August 1914 bei Bertrix.

Diese Trauerkunde, die für die Familie Ullmann nach langem bangem Warten, grosses Leid gebracht hat, hat auch in allen Kreisen der Bürgerschaft innigstes Mitgefühl geweckt.

Die Stadt Westerbürg wird dem gefallen Helden ein ehrendes Andenken bewahren.

Westerburg, den 9. Februar 1915.

Der Bürgermeister:
Kappel.

6076

Anruf an alle Haus- und Grundbesitzer!

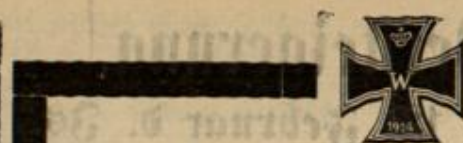
Die Not des Krieges fordert jetzt auch eure Gekellung dadurch, daß ihr alle verfügbaren und ausnutzungsfähigen Flächen für Gemüse- und Kartoffelbau herrichtet oder euren Mietern und Nachbarn dafür überlast. Entzieht euch dieser Pflicht nicht und schlagt sie nicht zu gering an. In der Sorge um die gesamte Volksernährung, der durch das feindliche Ausland viele Quellen abgeschnitten sind, ist dies außerordentlich wichtig. Jetzt zeigt, was ihr leisten könnt!

Westerburg, den 10. Februar 1915.

Der Bürgermeister.
Kappel.

6079

Bringt euer Gold zur Reichsbank!



Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei der Gedächtnisfeier unseres Sohnes und Bruders

Isidor Ullmann,

sagen wir, besonders Herrn Kantor Goldmann für seine trostreichen Worte, und dem Kriegerverein für seine zahlreiche Beteiligung unsern herzlichsten Dank.

6081

Familie Simon Ullmann.

Melassekraftfutter

der beste Ersatz für Hafer

allerbestes Futter für Pferde, Bindevieh und Schweine
pro Sack 150 Pfund Mk. 13,50.

Prompter Versand ab hier gegen Nachnahme.

Telefon 4247 **S. Weis, Nordenstadt,** Kreis
Amt Wiesbaden Wiesbaden

Bekanntmachung.

Gemäß § 11 der Bundesratsverordnung über die Regeln des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 und Ausführungsanweisung dazu haben die Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler die Veränderungen ihrer Preise am 1., 10. und 20. jeden Monats dem Gemeindevorstande anzuzeigen.

Für die Stadt Westerbürg sind diese Anzeigen pünktlich und einzureichen nach einem Vordruck, der in der Kreisblattdruck zu haben ist. Wer die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Westerburg, den 10. Februar 1915.

Der Magistrat:
Kappel.

6080



Im Krieg wie im Frieden

stets volles Gewicht zum alten Preis!

Persil

das billigste!



1 Pfund-Paket
(Netto-Inhalt 500 gr)
65 Pfg.

1 Pfund-Paket
(Netto-Inhalt 500 gr)
65 Pfg.

Auch während des Krieges erhalten Sie beim Einkauf des selbsttätigen Waschmittels Persil, das nach wie vor in gleicher Güte geliefert wird, volles Gewicht zum alten Preis, im Gegensatz zu manch anderen Waren, die infolge Rohstoffmangels oder Rohstoff-Verteuerung entweder im Gewicht gemindert oder im Preise heraufgesetzt worden sind. Persil ist als

Wasch-, Bleich- und Desinfektionsmittel

für Kranken-, Woll- und Haushaltungs-Wäsche jeder Art unübertroffen, da es die Wäsche nicht nur blütenweiß, wie auf dem Rasen bleicht, sondern auch gleichzeitig alle Krankheitskeime vernichtet. Es erfordert keine weiteren Waschzutaten wie z. B. Seife, Seifenpulver usw., daher billigstes Waschverfahren!

==== **Sie sparen damit wirklich!** =====

HENKEL & CIE., DÜSSELDORF, auch Fabrikanten der bekannten **Henkel's Bleich-Soda.**